

A2 Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften, Klimaschutzziele, Monitoring, Klimaschutzprogramm
[Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz –
LKSG M-V)]

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

345 § 1 Zweck des Gesetzes

346 Dieses Gesetz bezweckt den Schutz des Klimas und die Anpassung an die
347 unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in Mecklenburg-Vorpommern, indem hierzu
348 Ziele festgelegt und notwendige Umsetzungsinstrumente auf sozial gerechte Art
349 und Weise geschaffen werden. Das Gesetz zielt darauf ab,

- 350 1. im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen
351 Klimaschutzziele einen angemessenen und wirksamen Beitrag zum Klimaschutz,
352 insbesondere zur Sicherung der Erreichung der Ziele des Übereinkommens von
353 Paris vom 12. Dezember 2015, durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen
354 hin zur Netto-Treibhausgasneutralität zu leisten und zugleich zu einer
355 nachhaltigen und solidarischen Energie-, Wärme- und Verkehrswende
356 beizutragen sowie
- 357 2. für die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zu sorgen
358 und die sozial-ökologische Transformation in eine klimaresiliente
359 Gesellschaft zu unterstützen.

360 § 2 Begriffsbestimmungen

361 (1) Treibhausgase und Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind
362 Treibhausgase und Treibhausgasemissionen im Sinne des § 2 Nummer 1 und 2 des
363 Bundes-Klimaschutzgesetzes, die in Mecklenburg-Vorpommern entstehen.

364 (2) Bruttodachfläche im Sinne dieses Gesetzes ist die gesamte Dachfläche, die
365 ein Gebäude überdeckt, einschließlich eines Dachüberstands ohne Dachrinne;
366 besteht die Dachfläche aus mehreren Teilen, ist die Bruttodachfläche die
367 Gesamtfläche aller Teildachflächen.

368 (3) Nettodachfläche im Sinne dieses Gesetzes ist die Bruttodachfläche abzüglich
369 der Flächenanteile von Dachaufbauten, Dachfenstern, anderer notwendiger
370 Dachnutzungen und der nach Norden ausgerichteten Flächenanteile des Daches mit
371 Neigung über 10 Grad.

372 (4) Freiflächenphotovoltaikanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind
373 Solarenergieanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die
374 nicht auf, an oder in einem Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen, die
375 vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer
376 Strahlungsenergie errichtet worden sind, angebracht sind.

377 (5) Agrifotovoltaikanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind
378 Freiflächenphotovoltaikanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten
379 Fläche so errichtet werden, dass auch nach ihrer Errichtung eine
380 landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschließlich einer maschinellen
381 Bewirtschaftung auf mindestens 85 Prozent der Fläche weiterhin möglich ist.

382 (6) Lokal emissionsfreie Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind
383 Kraftfahrzeuge, die bedingt durch ihre Antriebsart beim Betrieb tatsächlich kein
384 Kohlenstoffdioxid, kein Kohlenmonoxid und keine Stickoxide ausstoßen.

385 (7) On-Demand-Dienste im Sinne dieses Gesetzes sind Verkehre, die auf Bestellung
386 und nicht nach einem festen Fahrplan und Linienweg fahren.

387 (8) Wirtschaftsverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist die Ortsveränderung von
388 Personen oder Gütern, die mit geschäftlicher Zielsetzung erfolgt;
389 Wirtschaftsverkehr umfasst sowohl den Personenwirtschaftsverkehr als auch den
390 Güterverkehr zwischen Wirtschaftseinheiten; Personenwirtschaftsverkehr
391 beinhaltet alle regelmäßigen beruflichen Wege, die von Erwerbstätigen als Teil
392 ihrer Berufstätigkeit zurückgelegt werden, zum Beispiel Wege von
393 Handwerker*innen oder Pflegediensten im Rahmen der Ausübung ihrer
394 Dienstleistung; der Weg von Beschäftigten zur Arbeit gehört nicht zum
395 Wirtschaftsverkehr.

396 (9) Die öffentliche Hand im Sinne dieses Gesetzes ist:

397 1. das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie jede aufgrund eines
398 Landesgesetzes eingerichtete Körperschaft, Personenvereinigung oder
399 Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von
400 Religionsgemeinschaften und

401 2. jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des
402 Privatrechts, wenn an ihr eine Person gemäß Nummer 1 allein oder mehrere
403 Personen gemäß Nummer 1 zusammen unmittelbar oder mittelbar

404 a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,

405 b) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder

406 3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder
407 Aufsichtsorgans bestellen können.

408 (10) Liegenschaften des Landes im Sinne dieses Gesetzes sind alle bebauten und
409 unbebauten Grundstücke im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern, unabhängig
410 davon, von welcher staatlichen Stelle des Landes sie verwaltet werden. Als
411 Liegenschaften des Landes gelten auch Grundstücke Dritter, die zugunsten des
412 Landes mit einem grundstücksgleichen Recht, insbesondere einem Erbbaurecht,
413 belastet sind, sowie Bauwerke des Landes, die auf fremden Grundstücken liegen
414 oder errichtet werden.

415 (11) Wiedervernässung eines Moores im Sinne dieses Gesetzes ist die vollständige
416 Einstellung der Entwässerung des Torfkörpers des Moores durch die vollständige
417 Einstellung des Betriebs sowie, falls hierzu erforderlich, den Rückbau der
418 hierzu betriebenen oder errichteten Anlagen sowie das anschließende Ergreifen
419 von Maßnahmen mit dem Ziel, dass im Torfkörper im Sommerhalbjahr (1. April bis
420 30. September) ein mittlerer Wasserstand von 10 cm unter Flur oder höher und
421 zugleich Mindestwasserstände von 10 cm unter Flur im Winterhalbjahr (1. Oktober
422 bis 31. März) und von Mindestwasserstände von 30 cm unter Flur im Sommerhalbjahr
423 erreicht werden. Zudem müssen die Wiedervernässungs- und die Anlagenplanung
424 darauf abzielen, dass sich wieder moortypische Vegetation etablieren kann.

425 (12) Unter Wärme im Sinne dieses Gesetzes werden Wärme und Kälte für Raumheizung
426 oder -kühlung, Erzeugung von Warmwasser sowie Prozesswärme und -kühlung
427 zusammengefasst.

428 (13) Grundlegende Dachsanierung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Baumaßnahme,
429 bei der die Abdichtung oder die Eindeckung eines Dachs vollständig erneuert
430 wird. Gleiches gilt auch bei einer Wiederverwendung von Baustoffen. Ausgenommen
431 sind Baumaßnahmen, die ausschließlich zur Behebung kurzfristig eingetretener
432 Schäden vorgenommen werden.

433 (14) Humus im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtheit der abgestorbenen
434 organischen Substanz im Boden.

435 (15) Bebaute Moorflächen im Sinne dieses Gesetzes sind Moorkörper, auf denen
436 Siedlungen oder Straßen errichtet wurden.

437 (16) Wegeanteil (Modal Split) bezeichnet die Verteilung der von Personen im
438 Alltagsverkehr zurückgelegten Wege auf die einzelnen Verkehrsträger, angegeben
439 in Prozent. Pro Weg werden alle genutzten Verkehrsmittel erhoben, nicht jedoch
440 der Zeitanteil und der Entfernungsanteil, der pro Weg auf die verschiedenen
441 Verkehrsträger entfällt.

442 § 3 Klimarangfolge

443 Bei dem Schutz des Klimas soll folgende Rangfolge in absteigender Reihe
444 eingehalten werden:

- 445 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen,
- 446 2. Verringern von Treibhausgasemissionen,
- 447 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender
448 oder zu verringernder Treibhausgase.

449 § 4 Klimaschutzziele

450 (1) Die jährlichen Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zu den
451 Gesamtemissionen des Jahres 1990 schrittweise reduziert, um bis zum 31. Dezember
452 2035 die Netto-Treibhausgasneutralität des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu
453 erreichen. Nach 2035 sind in Mecklenburg-Vorpommern verursachte
454 Treibhausgasemissionen nur zulässig, soweit sie in gleicher Menge durch
455 natürliche und technische Senken in Mecklenburg-Vorpommern abgebaut werden. Im
456 Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 erfolgt bis zum 31. Dezember
457 2025 eine Minderung um mindestens 66 Prozent und bis zum 31. Dezember 2030 eine
458 Minderung um mindestens 90 Prozent.

459 (2) Zur Erreichung der Klimaschutzziele für Mecklenburg-Vorpommern und zur
460 Steigerung der Klimaresilienz tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore,
461 Wälder, humusreiche Böden, Grünland und Seegraswiesen über ihre Speicher- und
462 Senkenleistung bei. Daher sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sowie in
463 den Küsten- und Binnengewässern erhalten, geschützt und aufgebaut werden; das
464 Land fördert vorrangig ihren Aufbau, außerdem ihren Erhalt und Schutz im Rahmen
465 der verfügbaren Haushaltsmittel. Klimarelevant sind Maßnahmen hierbei allerdings
466 nur, wenn sie über Jahrzehnte beziehungsweise möglichst dauerhaft gesichert
467 sind.

468 (3) Zur Erreichung der Klimaschutzziele für den 31. Dezember 2025, den 31.
469 Dezember 2030 und den 31. Dezember 2035 nach Absatz 1 werden in Anlage 1 für die
470 nachstehenden Sektoren Ziele für die bilanziellen, maximal pro Jahr in
471 Mecklenburg-Vorpommern zu emittierenden Treibhausgasbudgets festgelegt:

- 472 1. Energiewirtschaft,
- 473 2. Industrie,
- 474 3. Verkehr,
- 475 4. Gebäude,
- 476 5. Landwirtschaft,
- 477 6. Abfallwirtschaft und Sonstiges sowie
- 478 7. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft.

479 Die Einhaltung des jeweiligen Sektorziels liegt in der Verantwortung des für den
480 jeweiligen Sektor federführend verantwortlichen Ministeriums. Die Zuständigkeit
481 für die Umsetzung einzelner sektoraler Maßnahmen kann gemäß Geschäftsverteilung
482 auch bei anderen Ministerien als dem federführend verantwortlichen Ressort
483 liegen. Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Landesregierung bleibt
484 unberührt.

485 § 5 Klimaschutzmaßnahmenplan

486 (1) Die Landesregierung erstellt unter Einbindung der Öffentlichkeit einen
487 Klimaschutzplan, der Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 4
488 beschreibt.

489 (2) Der Klimaschutzplan nach Absatz 1 ist erstmalig sechs Monate nach
490 Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Landesregierung zu beschließen und jeweils
491 innerhalb eines Jahres nach Konstituierung des Landtages auf Basis der Berichte
492 nach § 6 Absatz 2 und Absatz 3 weiterzuentwickeln. Er soll insbesondere folgende
493 Bestandteile enthalten:

- 494 1. jährliche Sektorziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in den in §
495 4 Absatz 3 genannten Sektoren,
- 496 2. Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 4 und
497 der Sektorziele nach Nummer 1 sowie zur Sicherung und zum Ausbau der
498 Treibhausgassenken und insbesondere zur Wiedervernässung und Renaturierung
499 von Mooren sowie dem Erhalt intakter Moorböden,
- 500 3. Strategien und Maßnahmen zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des
501 Klimawandels auf Grundlage der Klimaanpassungsstrategie nach § 41,
- 502 4. Strategien und Maßnahmen zur schrittweisen Erreichung des Ziels der
503 treibhausgasneutralen Landesverwaltung nach § 32 und einer klimaneutralen
504 Mobilität der Landesverwaltung nach § 35, die die Hochschulen sowie alle
505 Behörden des Landes und sonstige Landeseinrichtungen ohne eigene
506 Rechtspersönlichkeit, soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des
507 Landes unterliegen, binden; in begründeten Ausnahmefällen kann die

508 Landesregierung Organisationseinheiten vom Anwendungsbereich der
509 Strategien und Maßnahmen ausschließen sowie

510 5. Aussagen zur jeweiligen Finanzierung und Zuständigkeit innerhalb der
511 Landesregierung zur Umsetzung der Strategien und Maßnahmen nach Nummer 2,
512 3 und 4.

513 (3) Der Klimaschutzmaßnahmenplan nach Absatz 1 ist dem Landtag zur
514 Beschlussfassung vorzulegen. Satz 1 gilt auch für wesentliche Änderungen des
515 Klimaschutzmaßnahmenplans sowie für die Weiterentwicklung des
516 Klimaschutzmaßnahmenplans auf Basis der Berichte nach § 6 Absatz 2 und Absatz 3
517 entsprechend.

518 (4) Bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Klimaschutzmaßnahmenplans nach
519 Absatz 1 sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch
520 Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen.

521 § 6 Monitoring

522 (1) Die Landesregierung richtet ein dauerhaftes Monitoring ein, insbesondere zur
523 Überprüfung

524 1. der Umsetzung dieses Gesetzes mit Blick auf das Erreichen der Ziele nach §
525 4 sowie der Ziele des Klimaschutzmaßnahmenplans nach § 5 Absatz 2 Satz 2
526 Nummer 1,

527 2. der Umsetzung des Klimaschutzmaßnahmenplans nach § 5 Absatz 1
528 einschließlich des Umsetzungsstandes und der quantifizierbaren Wirkungen
529 der einzelnen Strategien und Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 bis 4,

530 3. der Umsetzung der Finanzierung der Strategien und Maßnahmen des
531 Klimaschutzmaßnahmenplans gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 5.

532 (2) Zuständig für die Durchführung des Monitorings ist das für Klimaschutz
533 zuständige Landesministerium. Es hat die Ergebnisse zu bewerten und in einem
534 Monitoringbericht zusammenzufassen. Der Monitoringbericht ist nach Beschluss des
535 Klimaschutzplans durch den Landtag entsprechend § 5 Absatz 1, 2 und 3 mitsamt
536 der Stellungnahme des Klimasachverständigenrates entsprechend § 7 Absatz 1 Satz
537 1 Nummer 1 jeweils alle zwei Jahre vorzulegen.

538 (3) Die sektorspezifische Emissionsentwicklung ist nebst entsprechenden
539 Projektionen in einem jährlichen Emissionsbericht darzustellen. Im
540 Emissionsbericht nach Satz 1 sind ebenso die Entwicklung von Verbrauch und
541 Erzeugung von Energie, Strom und Wärme, die Entwicklung von Emissionen sowie Art
542 und Höhe des Strom- und Wärmeverbrauchs der Landesverwaltung sowie die
543 Entwicklung wesentlicher Folgen des Klimawandels für Mecklenburg-Vorpommern
544 nebst entsprechenden Projektionen darzustellen.

545 (4) Die Landesregierung leitet dem Landtag den Monitoringbericht nach Absatz 2
546 zur Kenntnisnahme zu. Die Landesregierung leitet dem Landtag den
547 Emissionsbericht nach Absatz 3 spätestens 6 Monate nach dem 31. Dezember des
548 Berichtsjahres zur Kenntnisnahme zu. Die Berichte sind in der Folge im Internet
549 zu veröffentlichen.

550 (5) Ist aus dem Monitoringbericht gemäß Absatz 2, insbesondere aus der
551 Stellungnahme des Sachverständigenrates gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1, erkennbar,
552 dass die Ziele nach § 4 oder die nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 festgelegte
553 Gesamtmenge an Kohlendioxidemissionen voraussichtlich überschritten wird oder im
554 letzten Berichtsjahr überschritten wurde, beschließt die Landesregierung auf
555 Vorlage des für Klimaschutz zuständigen Landesministeriums innerhalb von drei
556 Monaten nach Vorlage des Monitoringberichts gemäß Absatz 2 Satz 3 ein
557 Sofortprogramm mit erweiterten Maßnahmen zur Zielerreichung. Hierzu legen die
558 für Klimaschutz zuständigen und die für die Verfolgung der jeweiligen
559 Sektorziele verantwortlichen Landesministerien Vorschläge vor.

560 § 7 Klimasachverständigenrat

561 (1) Die Landesregierung beruft einen Rat von Sachverständigen, der die
562 Landesregierung und den Landtag sektorübergreifend zu Klimaschutz, Klimawandel
563 und Klimaanpassung berät (Klimasachverständigenrat). Der Beratungsauftrag
564 umfasst insbesondere

- 565 1. die Mitwirkung im Rahmen des Monitorings, insbesondere durch die Abgabe
566 einer Stellungnahme zur Entwicklung der klima- und energiepolitischen
567 Rahmenbedingungen, zum Stand der Zielerreichung in den einzelnen Sektoren,
568 zum konkreten Einfluss der Landesebene auf die Zielerreichung sowie
569 erforderlichenfalls Vorschläge für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen mit
570 einer Einschätzung ihrer Wirksamkeit,
- 571 2. die Weiterentwicklung der Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen sowie die
572 Entwicklung von Sofortprogrammen gemäß § 6 Absatz 5,
- 573 3. die Beratung der Landesregierung bei der Umsetzung der Klimaschutzziele
574 und des Klimaschutzplans.

575 Auf Verlangen der Landesregierung oder aufgrund eines Beschlusses des Landtags
576 erstattet der Klimasachverständigenrat Sondergutachten. Unabhängig davon ist der
577 Klimasachverständigenrat in den Grenzen seines Auftrags und im Rahmen der
578 verfügbaren Haushaltsmittel berechtigt, gegenüber der Landesregierung und dem
579 Landtag Stellungnahmen und Berichte aufgrund eigenen Entschlusses abzugeben.

580 (2) Stellungnahmen nach Absatz 1 Nr. 1, die nach dem 01.01.2032 verfasst werden,
581 beinhalten Eckpunkte für einen Emissionspfad und Maßnahmen nach Erreichen der
582 Ziele gemäß § 4 für die Jahre 2035 bis 2050.

583 (3) Die Landesregierung nimmt zur Stellungnahme des Klimasachverständigenrats
584 nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ihrerseits binnen drei Monaten gegenüber dem
585 Landtag Stellung.

586 (4) Alle öffentlichen Stellen in Mecklenburg-Vorpommern sind dazu verpflichtet,
587 dem Klimasachverständigenrat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Absatz 1
588 erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Der Sachverständigenrat ist
589 befugt, die Daten im Sinne des Satzes 1 im zur Wahrnehmung seiner Aufgaben
590 erforderlichen Umfang zu verarbeiten.

591 (5) Der Klimasachverständigenrat ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach
592 diesem Gesetz unabhängig. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die erstmals spätestens
593 sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und dann jeweils zur Mitte der

594 Legislaturperiode berufen werden; den Vorsitz und dessen Stellvertretung
595 bestimmt der Klimaschutzverständigenrat jeweils durch geheime Wahl einer Person
596 aus seiner Mitte. Seine Mitglieder weisen sich durch eine mehrjährige
597 eigenständige wissenschaftliche Betätigung samt Publikation auf dem Gebiet der
598 Klimaforschung oder verwandter Gebiete aus. Eine erneute Berufung in den Klima-
599 Sachverständigenrat ist einmal zulässig.

600 (6) Der Klimaschutzverständigenrat tritt in einem Kalenderjahr mindestens bei drei
601 Gelegenheiten zusammen. Er gibt sich im Einvernehmen mit dem für Klimaschutz
602 zuständigen Ministerium eine Geschäftsordnung.

603 (7) Zur Regelung der pauschalen Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgelds, der
604 Reisekostenerstattung, der Geschäftsstelle und ihrer aufgabengerechten
605 Personalausstattung, der Verschwiegenheit, der freiwilligen und der
606 unfreiwilligen Aufgabe der Mitgliedschaft einschließlich Nachbesetzung sowie der
607 sonstigen organisatorischen Angelegenheiten erlässt das für Klimaschutz
608 zuständige Ministerium eine Verwaltungsvorschrift.

609 § 8 Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

610 (1) Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Tätigkeiten allgemein vorbildhaft
611 und unter Berücksichtigung der Klimarangfolge nach § 3 zur Erreichung der Zwecke
612 und Ziele dieses Gesetzes beizutragen. Dies gilt, sofern die Organisation der
613 Aufgabenerledigung nicht abschließend durch Bundesrecht geregelt ist oder eine
614 gemeinsame Umsetzung von Maßnahmen durch das Land mit dem Bund oder der
615 Europäischen Union vorgesehen ist.

616 (2) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen die Vorbildfunktion in eigener
617 Verantwortung. Sie betreiben Klimaschutz und Klimaanpassung auch bei einem
618 Tätigwerden innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge. Das Land unterstützt die
619 Gemeinden und Landkreise bei Klimaschutz und Klimaanpassung.

620 (3) Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt sowie jede kreisangehörige Stadt,
621 jedes Amt und jede amtsfreie Gemeinde ist verpflichtet, bis zum 31. Januar 2027
622 Klimaschutzkonzepte für die eigene Verwaltung unter Mitwirkung der jeweiligen
623 Koordinator*innen für kommunalen Klimaschutz nach § 39 zu erstellen, zu
624 beschließen und anschließend alle 5 Jahre fortzuschreiben. Das
625 Klimaschutzkonzept entspricht mindestens den inhaltlichen Anforderungen an ein
626 integriertes Klimaschutzkonzept gemäß „Technischer Annex der Kommunalrichtlinie:
627 Inhaltliche und technische Mindestanforderungen“ vom 22. November 2021 in der
628 jeweils gültigen Fassung. Die Landkreise, Ämter sowie amts- und kreisfreien
629 Städte und Gemeinden übermitteln die Klimaschutzkonzepte elektronisch nach Satz
630 1 dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium.

631 § 9 Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz; Erziehung, Bildung, Information

632 (1) Jede Person soll nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des
633 Klimaschutzes und der Klimaanpassung unter Berücksichtigung der Klimarangfolge
634 nach § 3 beitragen.

635 (2) Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Klimaschutzes und der
636 Klimaanpassung ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Die staatlichen,
637 kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger sollen
638 nach ihren Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die

639 Aufgaben von Klimaschutz und Klimaanpassung aufklären und das Bewusstsein für
640 einen sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen und Energie fördern.

641 (3) Themen nach Absatz 2 Satz 2 sind angemessen und fächerübergreifend in den
642 Lehrplänen der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen zu verankern. Hierzu
643 stellt die Landesregierung fachbezogene Fortbildungen und Unterrichtsmaterial
644 für alle Schulformen und Stufen bereit.

645 (4) Die Landesregierung und die jeweils zuständigen Ministerien stellen
646 Informationen zum Zweck dieses Gesetzes sowie seinen Zielsetzungen, Strategien,
647 Maßnahmen und Instrumenten sowie deren Umsetzungsstand in gebündelter Form
648 einfach zugänglich, transparent und verständlich bereit.

649 § 10 Klimaberücksichtigungsgebot

650 (1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und
651 Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung
652 festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

653

654 (2) Bei der Erstellung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen durch die
655 Landesregierung sind die Auswirkungen der geplanten Regelungen auf die
656 Erreichung der Klimaziele nach § 4 zu ermitteln und durch Abwägung mit den
657 Zwecken der geplanten Regelungen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.
658 Hierzu sind, soweit mit angemessenem Aufwand möglich, die
659 Treibhausgaseinsparungen und -emissionen zu ermitteln, die sich im Fall der
660 Umsetzung der geplanten Regelungen ergeben würden. Die nach den Sätzen 1 und 2
661 ermittelten Auswirkungen und die Ergebnisse der Abwägung sind in der Begründung
662 des Entwurfs darzustellen.

663 § 11 Förderprogramme

664 (1) Die Förderprogramme des Landes sollen die Erreichung der Ziele dieses
665 Gesetzes unterstützen und sind bei erstmaligem Erlass, bei Fortschreibung oder
666 Änderung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Zweck dieses Gesetzes und den zu seiner
667 Erfüllung beschlossenen Zielen vom fachlich zuständigen Ministerium zu prüfen.
668 Hierzu sind, soweit mit angemessenem Aufwand möglich, insbesondere die
669 Treibhausgaseinsparungen und -emissionen zu ermitteln, die sich im Fall der
670 Umsetzung der geplanten Förderprogramme ergeben würden. Das Ergebnis der Prüfung
671 ist aktenkundig zu machen. Die Sätze 1 bis 5 gelten für Zuwendungen des Landes,
672 die nicht aufgrund einer Förderrichtlinie gewährt werden sollen, entsprechend.
673 Die Einzelheiten regelt die Landesregierung in einer Verwaltungsvorschrift
674 insbesondere zu Art, Umfang und Verfahren der Prüfung.

675 (2) Die Förderprogramme des Landes für den kommunalen Hochbau sollen den
676 Grundsätzen des nachhaltigen Bauens nach § 19 Absatz 1 Rechnung tragen. Darüber
677 hinaus sollen die Förderprogramme des Landes für den Hochbau den Grundsätzen des
678 nachhaltigen Bauens nach § 19 Absatz 1 grundsätzlich Rechnung tragen. Wer sich
679 um eine Förderung gemäß Satz 1 und 2 bewirbt, hat die Prüfung der Grundsätze des
680 nachhaltigen Bauens nachzuweisen. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschriften
681 für den jeweiligen Zuwendungsbereich geregelt.

682 (3) Förderprogramme und sonstige Zuwendungen des Landes zur Produktion und
683 Nutzung von Wasserstoff sind derart auszugestalten, dass sie die Produktion und
684 Nutzung von Wasserstoff, der auf Grundlage von Elektrolyse mittels Stroms aus

685 erneuerbaren Energien erzeugt wird, zum Gegenstand haben. Die Einzelheiten
686 regelt die Landesregierung in einer Verwaltungsvorschrift.

687 (4) Förderprogramme und sonstige Zuwendungen des Landes im Bereich der
688 Landwirtschaft sind derart auszugestalten, dass ihre Inanspruchnahme die weitere
689 Entwässerung von Mooren ausschließt. Förderprogramme und sonstige Zuwendungen
690 des Landes im Bereich der Landwirtschaft sollen ab 2030 nach Möglichkeit auf
691 einen Ausbau der ökologischen Landwirtschaft und die Einhaltung der Grundsätze
692 nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 hinwirken. Die Gewährung von Zuwendungen durch
693 das Land für die Bewirtschaftung von Moorflächen erfolgt ab dem Jahr 2030 nur,
694 sofern sich der Wasserstand der bewirtschafteten Fläche im Jahresmittel nicht
695 mehr als 30 Zentimeter unter Flurhöhe befindet. Die Gewährung von Zuwendungen
696 durch das Land für die Bewirtschaftung von Moorflächen erfolgt ab dem Jahr 2035
697 nur, sofern sich der Wasserstand der bewirtschafteten Fläche im Jahresmittel
698 nicht mehr als 10 cm unter Flurhöhe befindet.

699 (5) Bei der Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Fahrzeugen,
700 insbesondere von Fahrzeugen für den öffentlichen Personennahverkehr, ist das
701 Land verpflichtet, die Beschaffung von emissionsfreien Fahrzeugen und Fahrzeuge
702 mit Antrieben auf der Grundlage erneuerbarer Energien besonders zu unterstützen.
703 Bis zum Jahr 2030 soll das Land im Rahmen der Ausgestaltung der Förderung den
704 Anteil emissionsfreier Fahrzeuge und den Anteil der Fahrzeuge mit Antrieben auf
705 der Grundlage erneuerbarer Energien an den je Kalenderjahr insgesamt geförderten
706 Fahrzeugen kontinuierlich erhöhen. Ab dem Jahr 2030 soll das Land ausschließlich
707 die Beschaffung emissionsfreier Fahrzeuge und von Fahrzeugen mit Antrieben auf
708 der Grundlage erneuerbarer Energien fördern. Dabei ist der technologische
709 Fortschritt zu berücksichtigen.

710 (6) Die Förderprogramme des Landes sollen spätestens bis zum Jahr 2030 so
711 ausgestaltet werden, dass sie nettotreibhausgasneutral sind. Die Landesregierung
712 evaluiert im Jahr 2027 den Stand der Umsetzung dieser Zielsetzung.